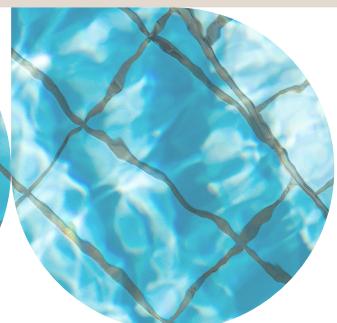
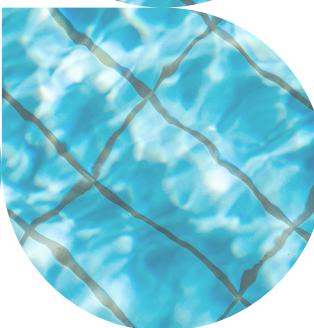
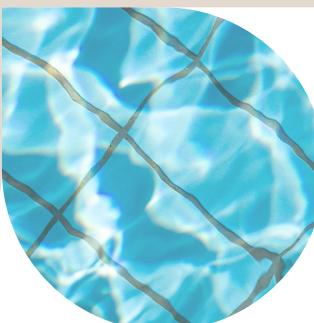
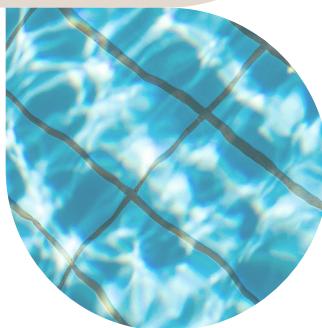


BADE **ORDNUNG**

Stand: April 2024



eintauchen
& aufleben.

eintauchen & aufleben

Werte Gäste!

Mit dem Erwerb Ihrer Eintrittskarte schließen Sie einen Badebesuchsvertrag mit der Parktherme ab und erkennen damit die nachfolgenden Regelungen der Badeordnung als Vertragsinhalt an. Wir weisen Sie auch darauf hin, dass Aushänge im gesamten Parkthermen-Areal sowie die Anweisungen der Mitarbeiter*innen ebenfalls von der Badeordnung umfasst sind und diesen daher Folge zu leisten ist.

Wir wünschen einen angenehmen Aufenthalt!

Herzlichst,
die Geschäftsführung

PFLICHTEN DER PARKTHERME

| | |
|---|---|
| Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste | 4 |
| Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung | 4 |
| Zustand und Bedienung der Anlagen | 4 |
| Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung | 4 |
| Hilfe bei Unfällen | 5 |
| Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren | 5 |
| Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Nichtschwimmer | 5 |
| Haftung der Parktherme | 5 |

1. PFLICHTEN DER PARKTHERME

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

1. Die Parktherme ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Parktherme im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
2. Es ist weder der Parktherme noch den Mitarbeiter*innen möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sports verbundenen Gefahren.
3. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zu den Mitarbeiter*innen der Badeanstalt gehörende Dritte.
4. Die Parktherme übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

1. Die Parktherme ist angehalten, den Besuch während der durch Anschlag bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
2. Bei starker Frequenz oder absehbarem Überschreiten der amtlich zulässigen Besucher*innenzahl kann die Parktherme mit Hilfe der zuständigen Mitarbeiter*innen den Zutritt weiterer Besucher*innen dauernd oder vorübergehend unterbrechen oder untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen. Bitte beachten Sie allfällige ergänzende Hinweise und Aushänge sowie die Anordnungen der Mitarbeiter*innen.
3. Die Parktherme behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

1. Die Parktherme steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Parktherme alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Parktherme bestehen nicht.
2. Sobald die Parktherme von der Störung, Mangel- oder Schadhaftigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Parktherme umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
3. Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von ausgewiesenen Informationen und Anordnungen der zuständigen Mitarbeiter*innen verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Parktherme kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihrer zuständigen Mitarbeiter*innen die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige sich auf dem Gelände der Parktherme aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Parktherme mit Hilfe ihrer zuständigen Mitarbeiter*innen im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Parktherme, insbesondere die zuständigen Mitarbeiter*innen, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Parktherme mit Hilfe ihrer Mitarbeiter*innen im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Nichtschwimmer

Die Parktherme und ihre Mitarbeiter*innen sind nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer*innen zu beaufsichtigen. Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen sind ersucht, die Parktherme mit entsprechend geeigneten Begleitpersonen zu besuchen.

1.8. Haftung der Parktherme

1. Die Parktherme haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter*innen dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
2. Aus Hygiene- und Sicherheitsgründen ist das Tragen von Badeschuhen im gesamten Areal verpflichtend. Im Falle eines Sturzes übernimmt die Parktherme keine Haftung.
3. Die Parktherme haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen der Mitarbeiter*innen oder Aushängen, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung.
4. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2.
5. Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Parktherme ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstige Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schäden (z.B. durch auf Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher und dgl.) zu bewahren.

PFLICHTEN DER GÄSTE

| | |
|--|--------|
| Öffnungszeiten, Transponder-Uhren und Zutrittsgewährung | 7 |
| Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Menschen mit besonderen Bedürfnissen | 8 |
| Aufsicht bei Gruppenbesuchen | 8 |
| Anweisungen der Mitarbeiter*innen der Parktherme | 8 |
| Hygienebestimmungen | 8 – 9 |
| Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen | 9 |
| Sprunganlage | 9 |
| Benützung von Becken, Geräten etc. | 9 – 10 |
| Benützung des Parktherme Fluidums | 10 |
| Solarium und Collarium® | 10 |
| Benützung von Zusatzeinrichtungen, Garderobe | 10 |
| Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen | 10 |
| Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht | 11 |
| Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken | 11 |
| Sonstiges | 11 |

2. PFLICHTEN DER GÄSTE

2.1. Öffnungszeiten, Transponder-Uhren und Zutrittsgewährung

1. Die Benützung der Parktherme ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte/Transponder-Uhr laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
2. Sollten auf Ihre Person mehrere Tarifbegünstigungen zutreffen, kann nur eine geltend gemacht werden.
3. Bei 3-Stunden-Karten ist die Umkleidezeit in die Nutzungszeit einbezogen. Bei Überschreitung hat der Guest eine Nachzahlung zu entrichten.
4. Die Transponder-Uhr ist während der gesamten Dauer des Badebesuches am Handgelenk zu tragen.
5. Abhandengekommene Transponder-Uhren werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte/Transponder-Uhr zu lösen.
6. Die Transponder-Uhr und ausgegebene Transponder für Mietkästchen sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben, ausgenommen Saison- und Mehrtageskarten.
7. Für abhandengekommene Transponder-Uhren ist Ersatz zu leisten.
8. Es besteht kein Rückgaberecht für nicht benutzte Eintrittskarten.
9. Wechselgeld ist sofort nachzuzählen, spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.
10. Preis- und Programmänderungen sowie Irrtümer und Druck- und Satzfehler sind vorbehalten.
11. Der Badeschluss wird mit einer Durchsage angekündigt und durch Anschlag bekannt gemacht. Der Badegast verpflichtet sich, die Öffnungszeiten nicht zu überschreiten.
12. Kinder unter zehn Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder geeigneten Begleitpersonen gestattet.
13. Der Eintritt ist allen Personen verwehrt, die
 - alkoholisiert sind
 - unter Drogeneinfluss stehen
 - ansteckende Krankheiten, offene Wunden und dgl. haben
 - solche Gebrechen bzw. Betreuungsbedarf haben, die die Sicherheit des Kindes selbst oder Mitbadende gefährden bzw. den Badebetrieb stören
 - die Grundsätze der Hygiene und Reinlichkeit nicht beachten
 - auf ärztliche Anweisung keine Thermalbad- oder Saunaanwendungen erhalten dürfen.Diesen Personen kann der Zutritt teilweise oder dauernd untersagt werden. Bei einer Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht rückerstattet.
14. Vom weiteren Aufenthalt in der Badeanlage sind – ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes – Personen auszuschließen, welche
 - die Bestimmungen der Badeordnung trotz Ermahnung verletzen
 - sich den Anordnungen der Mitarbeiter widersetzen
 - unrechtmäßiges oder sittenwidriges Verhalten an den Tag legen
 - die Einrichtung widmungswidrig benützen.
15. Das Betreten und Verlassen erfolgt ausschließlich über den Haupteingang oder den Hotelverbindungsgang bzw. allfällige vorübergehend eingerichtete oder designierte Ein- bzw. Ausgänge.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Menschen mit besonderen Bedürfnissen

1. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.
2. Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Parktherme nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
3. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote sowie Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten bzw. Begleit- und Aufsichtspersonen einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

1. In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schüler*innen die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär, für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
2. Diese Aufsichtspersonen haben mit den Mitarbeiter*innen der Parktherme das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige reguläre Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen der Mitarbeiter*innen der Parktherme

1. Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen der zuständigen Mitarbeiter*innen der Parktherme sowie Gästeinformationen vor Ort uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihr/ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
2. Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm, Sauna, ...) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen der zuständigen Mitarbeiter*innen widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder sonstigen Repräsentant*innen der Parktherme des Bades verwiesen werden.
3. In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

1. Die Gäste sind im gesamten Areal zu größtmöglicher Sauberkeit verpflichtet.
2. Der Nassbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
4. Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen.
5. Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken sind untersagt.
6. Badebekleidung darf nicht in den Becken ausgewaschen werden.

7. Jegliche Art der Körperpflege wie Rasieren, Pediküren usw. ist im gesamten Bade- und Saunabereich verboten.
8. Im Interesse der Reinhaltung des Badewassers ist die sparsame Anwendung von Kosmetika geboten.
9. Das Auftragen und die Verwendung von Gesichtsmasken, Cremen oder sonstigen Kosmetika in den Becken ist untersagt.
10. Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
11. Kleinkindern ist die Benützung der Becken nur mit wasserdichter Windel erlaubt.
12. Tiere dürfen nicht in die Parktherme mitgenommen werden.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

1. Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, das andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet. Schreien, lautes Singen oder Pfeifen sowie jede Art von Unfug und jede Belästigung oder Gefährdung anderer Badegäste ist im gesamten Bereich des Bades verboten.
2. Springen, Tauchen und Lärmen im Thermalbereich sind untersagt.
3. Aufgrund der Rutschgefahr ist das Laufen im gesamten Innenbereich untersagt.
4. Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
5. Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmungen benutzt werden (z.B. Kinderbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutsche, ...).
6. Das Baden in der Mur ist strengstens verboten.
7. Bei Glatteis dürfen nur die geräumten Wege benutzt werden.
8. Glasflaschen und Gläser am Beckenrand und um die Becken sind im gesamten Areal verboten.
9. Die Gastronomie der Parktherme darf nur mit Bademantel oder dergleichen besucht werden (nicht Bikini oder Badehose oder sonstiger Badebekleidung allein).

2.7. Sprunganlage

1. Die Sprungtürme dürfen nur von zuständigen Mitarbeiter*innen geöffnet werden.
2. Der Sprungbetrieb kann bei hoher Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
3. Springende haben selbst darauf zu achten, andere Badegäste nicht zu gefährden.
4. Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer*innen und Springer*innen haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

2.8. Benützung von Becken, Geräten etc.

1. Wasserrutsche, Wildbach, Attraktionen und sonstige Erlebnis- und Sporteinrichtungen sind zu festgesetzten Zeiten in Betrieb und sind entsprechend den Benutzungsregeln in Anspruch zu nehmen.
2. Die Benützer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste, die sich im Nahbereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzung der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

3. Die Benützung des Quellbeckens ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die Benützung des Vitalbeckens für Kinder unter 6 Jahren nicht gestattet.
4. Die Benützung der Becken ist – mit Ausnahme des Vitalbeckens zu Therapiezeiten – erst ab 8 Uhr erlaubt.
5. Bei aufziehenden Gewittern ist der Aufenthalt in allen Becken untersagt.
6. Den Anweisungen der Mitarbeiter*innen bzw. Aushängen und sonstigen Gästefor- mationen vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten.

2.9. Benützung des Parktherme Fluidums

1. Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Geschick.
2. Eltern oder betraute Aufsichtspersonen haben ihre Kinder während der Benützung der Anlage zu beaufsichtigen.

2.10. Solarium und Collarium®

1. Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen die Solarien und Collarien® ge- mäß der Verordnung BGBI II Nr. 106/2010 i. d. g. F. nicht benützen.
2. Die speziellen Bestimmungen zur Benützung der Solarien und Collarien® sind den entsprechenden Aushängen vor Ort zu entnehmen.
3. Die Benützung der Solarien und Collarien® erfolgt auf eigene Gefahr der Gäste. Die Gäste haben selbst alle notwendigen Vorsehrungen zum Schutz ihrer Gesundheit zu treffen (z.B. hinsichtlich Hauttyp, Dauer und Frequenz der Besuche etc.).
4. Nach Benützung der Einrichtungen sind allfällige Schutzfolien zu entfernen, im Müll- eimer zu entsorgen und die jeweilige Liegefläche mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

2.11. Benützung von Zusatzeinrichtungen, Garderobe

1. Tischtennisschläger, Volleybälle und andere Sport- & Freizeitutensilien können, so- lange der Vorrat reicht, ausgeliehen und verwendet werden.
2. Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.
3. Die Spinde im Umkleidebereich dienen ausschließlich während des Aufenthaltes in der Anlage zum Aufbewahren von persönlichen Gegenständen (ausgenommen Wert- gegenstände) und werden mit der Transponder-Uhr versperrt und geöffnet. Der Gast hat dafür zu sorgen, dass das Garderobenkästchen versperrt ist.
4. Während der Schließzeiten werden sämtliche noch versperrte Spinde durch die An- gestellten der Parktherme geleert. Damit ist keine Aufbewahrungspflicht der Park- therme verbunden. Jegliche Haftung für in der Anlage verbliebene Gegenstände ist ausgeschlossen.
5. Liegen können, solange der Vorrat reicht, kostenlos verwendet werden. Eine Reservie- rung von Liegen ist nicht gestattet.

2.12. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

1. Wertgegenstände sind in den in limitierter Anzahl vorhandenen Wertkästchen in der Garderobe zu deponieren. Für anderweitige in das Badegebäude eingebrachte Wert- gegenstände, insbesondere für in den Garderobenkästchen hinterlegte Wertgegen- stände, wird keine Haftung übernommen.
2. Für abhanden gekommene Badeutensilien wird keine Haftung übernommen.
3. Gefundene Gegenstände sind bitte am Gästeservice-Center abzugeben.
4. Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der

Zugang zum Bad, insbesondere auch für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze und sonstige Einsatzfahrzeuge, nicht verstellt wird.

2.13. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

1. Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind den zuständigen Mitarbeiter*innen oder der Leitung der Parktherme sofort zu melden.
2. Jeder Gast ist verpflichtet, notwendige Erste Hilfe o. a. Hilfestellungen zu leisten.

2.14. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

1. Speisen und Getränke dürfen nur in vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.
2. Das Mitnehmen von Glaswaren (wie Gläser, Flaschen oder Aschenbecher), Tellern und spitzen Gegenständen außerhalb des Gastronomiebereiches ist untersagt.

2.15. Sonstiges

1. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Parktherme bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
2. In der gesamten Parktherme herrscht Rauchverbot, ausgenommen an ausgewiesenen Flächen in Außenbereichen.
3. Das Fotografieren, Filmen oder Streamen etc. anderer Badegäste oder der Mitarbei- ter*innen ohne deren Einwilligung ist untersagt.
4. Die Gäste nehmen zur Kenntnis, dass Teile der Parktherme aus Sicherheitsgründen videoüberwacht werden.
5. Badegästen und -besucher*innen ist das Betreten der Betriebsräume nicht gestattet.
6. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen die Bade- und Saunameister*innen sowie die Mitarbeiter*innen am Gästeservicecenter entgegen.
7. Wir bitten Sie, die Thermeneinrichtung schonend zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz.
8. Bitte geben Sie Müll in die dafür zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (Mülltren- nung).
9. Die Nutzung des von der Parktherme zur Verfügung gestellten Wireless-LANs (Funk- Internet) erfolgt auf eigene Verantwortung der Gäste. Der Aufruf von Seiten mit rechtswidrigem Inhalt und die Verbreitung rechtswidriger oder rechtlich geschützter Inhalte sind untersagt. Die Parktherme übernimmt keinerlei Gewähr für die tatsäch- liche Verfügbarkeit des Internet-Zuganges, für eine bestimmte Geschwindigkeit oder für eine bestimmte Datenrate beim Download/Upload. Eine Haftung der Parktherme für Schäden, die dem Gast oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung des

Vielen Dank für Ihren Besuch!



Kur- und Fremdenverkehrsbetriebe
Bad Radkersburg Gesellschaft m.b.H.
Alfred Merlini-Allee 7, 8490 Bad Radkersburg
T: +43 3476/26 77-0 | F: +43 3476/26 77-503
info@parktherme.at | www.parktherme.at



Im Interesse der leichteren Lesbarkeit und schnelleren Erfassbarkeit der Inhalte wurde auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind in allen Angaben Frauen, diverse Personen und Männer durchgängig gleicher Maßen umfasst und gleichwertig angesprochen.